

2. Änderung der Eigenbetriebssatzung für die Stadtwerke Hungen

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen in der Sitzung am 17. August 2017 folgende

2. Änderung der Eigenbetriebssatzung für die Stadtwerke Hungen

beschlossen:

Artikel 1

Der nachstehend aufgeführte Paragraph wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die öffentliche Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, die Stromerzeugung mit Photovoltaik und der soziale Wohnungsbau mit Strukturförderung sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist
 - a) die Versorgung der Stadt mit Frischwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen;
 - b) das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu beseitigen;
 - c) die Erzeugung von Strom durch Photovoltaik
 - d) der soziale Wohnungsbau und die Strukturförderung in der Stadt Hungen

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

Artikel 2

Der nachstehend Absatz wird wie folgt geändert:

§ 7 Aufgaben der Betriebskommission

Absatz 2, Nr. 3

Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 25.000 EUR im Einzelfall übersteigt ;

Artikel 3

Die vorstehenden Änderungen treten zum 01.01.2018 in Kraft.

Hungen, den 24.08.2017



Der Magistrat der Stadt Hungen

Wengorsch
Bürgermeister